

Lifelong Learning an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Leitfaden zur Anrechnung und Anerkennung von
Lernergebnissen auf Grundlage pauschaler und
individueller Äquivalenzprüfungen *

* In der vorliegenden Fassung von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
am angenommen.

Inhalt

1. Zum Leitfaden.....	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1. Lissabon-Konventionen.....	2
2.2. Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz (KMK)	3
2.3. Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats.....	4
2.4. Baden-Württembergisches Hochschulgesetz.....	4
2.5. Prüfungsordnungen.....	5
2.6. Gesamtbetrachtung.....	6
3. Begriffe und Prinzipien	6
3.1. Anrechnung / Anerkennung und Hochschul- sowie Masterzugang	6
3.2. Lernergebnisse / Kompetenzen.....	6
3.3. Intern / Extern erbrachte Lernergebnisse	6
3.4. Wesentlicher Unterschied und Gleichwertigkeit	7
3.5. Niveau und Inhalt	7
3.6. Anrechnungsumfang	10
3.7. Anrechnungs- bzw. Anerkennungseinheit.....	10
3.8. Vergabe von Leistungspunkten.....	10
3.9. Beweislast, Prüfungen, Mitwirkungspflicht.....	11
3.10. Noten	11
3.11. Zuständigkeiten.....	12
3.12. Bearbeitungsfristen.....	12
3.13. Wahrung der Gleichbehandlung	13
3.14. Antragsberechtigte und Antragsfristen.....	13
4. Bewerbung- und Bewertung.....	13
4.1 Pauschale und individuelle Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung.....	13
4.2 Prozessmanagement	14
4.3 Prozessablauf.....	15
4.4 Formale Ablehnung.....	16
4.5 Inhaltliche Ablehnung.....	16
4.6 Keine hinreichende Ablehnungsgründe.....	17
5. Vorbereitung der Anrechnung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)	17
6. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner	17

1. Zum Leitfaden

Der vorliegende Leitfaden zur Anrechnung außerhochschulischer und Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse auf Grundlage pauschaler und individueller Äquivalenzprüfungen an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen (HS AlbSig) soll den mit Anrechnungs- und Anerkennungsfragen betrauten Akteuren an der HS AlbSig in vielfältigen Kontext zur Orientierung dienen. Das gilt beispielsweise für Entwicklungs- und Planungsphasen von Studiengängen und Modulen, das gilt bei dem Vorhaben der einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Gestaltung von Anrechnungsanalyse- und Anrechnungsverfahrensprozessen und das gilt auch für die effektive Organisation des Studiengangs-, Studierenden- und Anrechnungsmanagements.

Der Leitfaden orientiert sich an der gültigen europäischen Rechtslage, an den darauf Bezug nehmenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK), an den Akkreditierungsrichtlinien des Akkreditierungsrats, am aktuellen Landeshochschulgesetz Baden-Württembergs und an den aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen der HS AlbSig. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur kontinuierlichen Qualitätssicherung in Studium, Lehre und Verwaltung an der HS AlbSig.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende fünf Teile:

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Begriffe und Prinzipien
- Bewerbung und Bewertung
- Vorbereitung der Anrechnung bei Auslandsaufenthalten
- Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Anrechnung und Anerkennung ist durch Europa, Deutschland, Baden-Württemberg und die HS AlbSig durch mehrere verschiedene Regelwerke determiniert. Die Regularien, die Prozesse und die Verfahren für Anrechnung und Anerkennung haben maßgeblich nicht weniger als die Lissabon-Konvention, die Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats und dadurch die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der KMK, das baden-württembergische Hochschulgesetz wie auch die Studien- und Prüfungsordnung der HS AlbSig verbindlich zu berücksichtigen.

Auf den ersten Blick erscheint diese Situation recht komplex. Auf den zweiten Blick jedoch, d. h. im Detail betrachtet und einmal als „Leitfaden für Anrechnung und Anerkennung“ für eine Hochschule operationalisiert relativiert sich jedoch diese Komplexität rasch. Dennoch: Zwecks Etablierung bzw. Festigung eines gemeinsamen Grundverständnisses der normativen Ausgangslage ist an dieser Stelle zunächst der gemeinsame verbindliche Rechtsrahmen kurz zu skizzieren.

2.1. Lissabon-Konventionen

Den rechtlichen Rahmen über die Anerkennung und Anrechnung (anderweitig erworbener) Lernergebnisse / Kompetenzen auf Module bzw. Studiengänge der HS AlbSig, ergibt sich aus dem "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region", der sogenannten. Lissabon-Konvention.

Die in Deutschland am 16.05.2007 ratifizierte¹ Lissabon-Konvention enthält bundes- und europaweit verbindliche Regularien für den Zugang zur Hochschule und die Anerkennung von bereits geleisteten Studienzeiten zwischen Hochschulen.

Ziel der Konvention ist die Verbesserung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Erhöhung der Mobilität und Flexibilität im europäischen Bildungsraum.

Kernsätze der Lissabon-Konvention in Bezug auf die Anerkennung zwischen Hochschulen sind:²

1. Über die Anerkennung von Qualifikationen, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, soll allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entschieden werden (vgl. v. a. Artikel III 1 und Artikel VI).

Dies bedeutet: Weder zeitlicher Umfang noch curricularer Inhalt sind entscheidend bei der Anerkennung von Leistungen, es kommt allein auf die von dem / der Studierenden erworbenen Kompetenzen an. Eine unterschiedliche Anzahl von ECTS-Punkten für Module ist damit grundsätzlich unschädlich für die Anerkennung von Leistungen. Die anerkennende Hochschule muss vielmehr überprüfen, ob der / die Studierende das geforderte Kompetenzprofil – auf welchem Weg auch immer – gänzlich oder in Teilen aufweisen kann.

2. Die Verfahren und Kriterien, die bei der Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen angewendet werden, müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein (Artikel III 2).

Das bedeutet: Die Regelungen zur Anerkennung extern erbrachter Leistungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen müssen für Außenstehende klar und unzweifelhaft formuliert sein.

3. Die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen liegt bei den antragstellenden Studierenden, wengleich die Herkunftshochschule jeweils zur Bereitstellung der Informationen angehalten ist (vgl. Punkt 4). Die Beweislast, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt jedoch bei der ablehnenden Hochschule (Artikel III 3).

Das bedeutet erstens: Die Hochschulen müssen geeignete Informationen über das Kompetenzprofil der Studierenden in einzelnen Studiengängen oder Modulen zur Verfügung stellen. Sofern es sich um ein abgeschlossenes Studium handelt, ist das Diploma Supplement ein geeigneter Ort, das Kompetenzprofil darzustellen. Bei einem Wechsel während eines laufenden Studiengangs bieten die Modulbeschreibungen eine Informationsquelle über die mit einem Modulabschluss erworbenen Lernergebnisse (z. B. Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen). Das bedeutet zweitens: Die Hochschule muss dem / der antragstellenden Studierenden nachweisen, dass er / sie die erforderlichen Kompetenzen nicht erworben hat, wenn sie die Anerkennung ablehnen will (Beweislastumkehr). Der strafprozessrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet insoweit im Anerkennungsverfahren analoge Anwendung.

4. Informationen zum Bildungssystem müssen zur Verfügung stehen (Artikel III 4).

Das bedeutet: Die Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention müssen Informationen zum Bildungssystem, in dem sie agieren, zur Verfügung stellen. Im Anhang des Diploma Supplements erfolgt üblicherweise eine Darstellung des deutschen Bildungssystems. Die HRK hält auf ihrer Webseite eine geeignete Vorlage bereit.

2.2. Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz (KMK)³

In den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen beschließt die Kultusministerkonferenz, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind.

¹ Bundesgesetzblatt Jg. 2007 Teil II Nr. 15,

² Vergleiche ASIIN-Newsletter Nr. 8 / 2011 unter „Mehr Mobilität für Studierende – Die Lissabon-Konvention und der Bologna-Prozess“, S. 5

³ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010

Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studienbereiche

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

1.3 [...] Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. [...]

2.3. Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats

Gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, welche seitens des Akkreditierungsrates am 08.12.2009 beschlossen und zuletzt am 20.02.2013⁴ geändert wurden zählt die Festlegung von Anerkennungsregeln – wie in diesem hier vorliegenden Leitfaden realisiert – für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Kontext des Studiengangskonzepts zu den zentralen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung.

Programmakkreditierung:

„Es [Das Studiengangskonzept] legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.“⁵

Systemakkreditierung:

„Das System gewährleistet ... Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen;“⁶

2.4. Baden-Württembergisches Hochschulgesetz

Das baden-Württembergische Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 10. Juli 2012, differenziert anders als beispielsweise das bayerische Hochschulgesetz zwischen der Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen und der Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen. Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen wird in „§ 32 Prüfungen“ und die Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen in „§ 36a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“ wie folgt geregelt:

§ 32 Prüfungen

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

⁴ geändert am 10.12.2010 (Drs. AR 85/2010), 07.12.2011 (Drs. AR 92/2011), 23.02.2012 (Drs. AR 25/2012) und 20.02.2013 (Drs. AR 20/2013). Dieser Beschluss ersetzt die folgenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates: „Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees“ vom 25. April 2005, „Mitteilung der Gutachterempfehlung an die Hochschule“ vom 20.06.2005, „Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen“ vom 20.06.2005, „Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen“ vom 22. Juni 2006, „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 08.10.2007, „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 22.02.2008, Beschluss: „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Kriterien für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008 und „Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe“ vom 29.02.2008.

⁵ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013. S. 11

⁶ Ebenda. S. 25

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(5) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 36 a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

2.5. Prüfungsordnungen

Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der HS AlbSig vom 15. August 2013 für Bachelorstudiengänge⁷ wie auch die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der HS AlbSig vom 29. Februar 2012 für Masterstudiengänge⁸ (ausgenommen weiterbildende Masterstudiengänge) beziehen sich in Ihrer momentanen Regelung von Anerkennung und Anrechnung lediglich auf die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die an anderen Hochschulen erbracht wurden.

Darüber hinausgehend regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen - Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften - für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Forensik vom 11. Juni 2012⁹ sowohl die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die an anderen Hochschulen erbracht wurden wie auch die Anerkennung außerhochschulisch erworbener „Kenntnisse und Fähigkeiten“.

Alle drei Studien- und Prüfungsordnungen halten sich in dem beschriebenen Kontext in ihren Ausformulierungen im Wesentlichen an das Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg.

⁷ http://www.hs-albsig.de/studium/studienalltag/Documents/04_Studien-Pruefungsordnungen/Bachelor/Allg.Teil-Inhaltsverzeichnis_mit_Textteil_A+C_132_Stand_130815.pdf

⁸ http://www.hs-albsig.de/studium/studienalltag/Documents/04_Studien-Pruefungsordnungen/Master/Allg._Teil_Inhaltsverzeichnis_mit_Textteil_A_121_Stand_120229.pdf

⁹ http://www.hs-albsig.de/studium/Master_DigitaleForensik/Docum ents/Studien-%20und%20Pr%C3%BCfungsordnung.pdf

2.6. Gesamtbetrachtung

Die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien schließen sich entsprechend ihrer Hierarchie nicht aus. Sofern sich die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien nicht widersprechen, haben sie eine sich gegenseitig ergänzende und sukzessive die Sachlage konkretisierende Funktion.

3. Begriffe und Prinzipien

3.1. Anrechnung / Anerkennung und Hochschul- sowie Masterzugang

Anrechnung wie Anerkennung bedarf in Baden-Württemberg im Grundsatz der nachweislichen Erfüllung der Voraussetzungen für den Hochschulzugang.

Im Weiteren können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Lernergebnisse, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, zusätzlich auch angerechnet werden.¹⁰ Entsprechend dieser Auslegungshinweise der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung der KMK folgt, dass im Sinne optimierter Lifelong-Learning-Prozesse Doppelanrechnung bzw. der Doppelanerkennung prinzipiell möglich und grundsätzlich gewollt ist.

Gleichermaßen machen die Auslegungshinweise der KMK im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium deutlich:

„Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der nach den Zugangsvoraussetzungen vorgesehenen Qualifikation, der erbracht werden kann durch [...] Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.“¹¹

Dabei

„können (müssen aber nicht notwendigerweise) 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Ausschlaggebend ist der Nachweis der entsprechenden Qualifikation, nicht die Punktzahl zum „Auffüllen“ auf 300.“¹²

3.2. Lernergebnisse / Kompetenzen

Gegenstand der Anrechnung bzw. Anerkennung sind die von (zukünftig) Studierenden bereits erworbenen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz). Dabei handelt es sich um die Outcomes von Lernprozessen, welche entsprechend der Lissabon-Konvention in optimaler Weise letztlich unabhängig vom Curriculum zu bewerten sind. Lernergebnisse geben Auskunft darüber, welche Handlungsfähigkeit der Studierende nach Absolvieren eines Lernprozesses, Moduls oder auch nach Abschluss einer Qualifizierungsphase (Ausbildung, Weiterbildung, Studium) erworben hat.

3.3. Intern / Extern erbrachte Lernergebnisse

Für die Anrechnung wie für die Anerkennung von Lernergebnissen an der HS AlbSig gilt: Die Prüfung wie auch die positive oder negative Entscheidung erfolgt grundsätzlich unabhängig der örtlichen und /

¹⁰ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise - (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011). S. 4

¹¹ ebenda

¹² ebenda

oder institutionellen Herkunft der zu betrachtenden externen Lernergebnisse. Folglich ist beispielsweise irrelevant, ob der Studierende die Kompetenzen in der eigenen Hochschule, an einer anderen Universität, einer anderen Fachhochschule, im beruflichen Bildungssystem oder im In- oder Ausland erbracht hat.

3.4. Wesentlicher Unterschied und Gleichwertigkeit

Begründet durch das baden-württembergische Hochschulgesetz soll die Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung anderweitig erworbener hochschulischer Lernergebnisse auf der Grundlage eines ggfs. vorhandenen bzw. nicht vorhandenen wesentlichen Unterschieds in Bezug auf die an der HS AlbSig zu erbringenden Leistungen entschieden werden.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse soll auf Grundlage ihrer Gleichwertigkeit zu den an der HS AlbSig zu erbringenden Leistungen entschieden werden. Gleichwertig bedeutet dabei nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität.

Worin liegt der Unterschied zwischen „Wesentlicher Unterschied“ und „Gleichwertigkeit“?

Gleichwertigkeit bezieht sich immer auf die konkreten Lernergebnisse eines konkreten Moduls. Der wesentliche Unterschied hat die Perspektive des Studienerfolgs. Hierbei geht es also nicht in erster Linie um die Kongruenz zwischen vorgängig erworbenen und aktuell zu erbringenden konkreten Lernergebnissen. Es geht primär darum, ob die Anerkennung von anderweitigen Lernergebnissen den Studienerfolg konterkarieren oder nicht. Trotz der Tatsache, dass auch die Anerkennung auf Modulebene stattfinden muss, denn auf dieser Ebene wird über die Ersetzung von Leistungen entschieden, ist die Perspektive des Konzepts des wesentlichen Unterschieds letztlich etwas aufgeschlossener als die des Konzepts der Gleichwertigkeit. Einmal ist die Handlungsfähigkeit infolge des betrachteten Moduls und des Studiums der Bezugspunkt, einmal fokussiert sich der Bezug auf die Handlungsfähigkeit welche allein aus dem Modul resultiert.

3.5. Niveau und Inhalt

Ob der Fokus auf der Anerkennung anderweitiger hochschulischer Lernergebnisse und damit auf dem wesentlichen Unterschied liegt oder auf der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse und somit auf der Gleichwertigkeit, analytisch geht es immer um die Betrachtung und Bewertung von Niveau und Inhalt der bereits erworbenen Lernergebnisse in Bezug auf die noch zu erwerbenden Bildungseinheiten (Module) des beabsichtigten Bildungsziels (Studiengang oder Zertifikat).

Niveau

Für die vergleichende Bewertung des Niveaus der Bildungseinheiten bietet sich der differenzierte Einsatz des Europäischen oder auch des Deutschen Qualifikationsrahmens (EQR oder DQR) an. Differenzierter Einsatz bzw. differenzierte Bewertung meint hier nicht lediglich die Übernahme der üblichen Setzungen von Niveaustufen je Qualifikationsprofil vermittelt über deren Qualifikationsstufen wie z. B. im Kontext des DQR¹³.

Differenzierte Bewertung meint, die detaillierte Niveaubewertung und vergleichende Beurteilung der bereits erworbenen und der noch zu erwerbenden Lernergebnisse je Kategorie¹⁴ der Qualifikationsrahmen, orientiert an der qualitativen Dimension der Qualifikationsrahmen und nicht an den scheinbar

¹³ Vgl. Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen Struktur – Zuordnungen – Verfahren – Zuständigkeiten

¹⁴ EQR: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz

DQR: Wissen, Fertigkeiten, Selbständigkeit und soziale Kompetenz

homogenen Qualifikationsstufen. Zur Erläuterung des Unterschieds zwischen „Qualifikationsstufen“ und „qualitativer Dimension“ sind die Begrifflichkeiten je Niveaustufe nachfolgend gegenübergestellt.

„Qualifikationsstufen“ und „qualitativer Dimension“ je Niveaustufe am Beispiel des DQR

Niveau	qualitative Dimension	Qualifikationsstufen
1	Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsvorbereitung - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
2	Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsvorbereitung - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur (BvB) - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) - Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) • Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)
3	Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildungen) • Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)
4	Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½ jährige Ausbildungen) • Berufsfachschule (Assistentenberufe) • Berufsfachschule (vollqualifizierende Berufsausbildung analog BBiG / HwO)
5	Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • IT-Spezialist (Zertifizierter) • Servicetechniker (Geprüfter)
6	Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen, sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor • Fachkaufmann (Geprüfter) • Fachschule (Staatlich GeprüfterQ) • Fachwirt (Geprüfter) • Meister (Geprüfter) • Operativer Professional (IT) (Geprüfter)
7	Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Master • Strategischer Professional (IT) (Geprüfter)
8	Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Promotion

Niveaubewertung – praktische Umsetzung

Angerechnet werden kann immer nur auf ein Modul oder auf einen klar durch Teilprüfungsleistung abgrenzbaren Teil eines Moduls. Anrechnung oder Anerkennung findet also immer ohne Ausnahme auf der Ebene der Module statt. Von daher sind immer die Lernergebnisse des Moduls bzw. die damit erworbene Handlungsfähigkeit im primären Fokus der vergleichenden Anrechnungsfrage. Die Lernergebnisse des gesamten Studiengangs bzw. die Handlungsfähigkeit die jemand infolge des gesamten Studiums erlangt hat, können aus ganz praktischen Gründen im Kontext der Anrechnung also lediglich eine sekundäre Rolle spielen.¹⁵

Daraus folgt, dass auch nicht zwingend die Niveaustufe auf der ein Studiengang aufgrund seiner Qualifizierungsstufe verortet wird, für alle Kategorien¹⁶ über alle Module gilt. Mit Blick auf die einzelnen Module und den gesamten Studiengang gesehen ist leicht nachvollziehbar, dass in Sachen Handlungsfähigkeit das Ganze letztlich mehr ist als die Summe seiner Teile.

Von daher ist es ebenfalls leicht nachvollziehbar, dass die Niveaus bezüglich der EQF- oder DQR-Kategorien vom Niveau des Studiengangs differieren können.

In der Schlussfolgerung werden an der HS AlbSig grundsätzlich alle Module einer differenzierten Niveaubewertung, orientiert entweder an dem Schema des DQR oder an dem Schema des EQF unterzogen. Die identischen Anforderungen in Sachen differenzierter Niveaubewertung stellt die HS AlbSig innerhalb von Anrechnungs- und Anerkennungsanalysen an der HS AlbSig auch an die externen Bildungsprofile.¹⁷

Modul xy	differenzierte DQR-Bewertung	
Lernergebnisse:		DQR-Stufe
a		
b		
c		
d	Wissen	
e	Fertigkeiten	
...	Soziale Kompetenz	
	Selbständigkeit	

Modul xy	differenzierte EQR-Bewertung	
Lernergebnisse:		EQR-Stufe
a		
b		
c		
d	Kenntnisse	
e	Fertigkeiten	
...	Kompetenz	

Inhalt

Bei gegebener Niveauäquivalenz erfolgt im zweiten Schritte die inhaltliche Analyse der bereits erworbenen Lernergebnisse und der Lernergebnisse der Zielmodule. Hinsichtlich außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse ist hier letztlich die inhaltliche Gleichwertigkeit zwischen den zu vergleichenden Lernergebnissen zu bewerten. Hinsichtlich Lernergebnissen, die bereits an anderen Hoch-

¹⁵ Das gilt im Übrigen für alle Bildungsabschlüsse sofern nicht beispielsweise ein kompletter Abschluss der Bezugspunkt einer Anrechnungs- oder Anerkennungsfrage ist.

¹⁶ EQR: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz

DQR: Wissen, Fertigkeiten, Selbständigkeit und soziale Kompetenz

¹⁷ Nur die differenzierte Niveaubewertung auf Modulebene macht überhaupt erst Anerkennungsanalysen beispielsweise zwischen beruflichen und hochschulischen Ausbildungsprofilen möglich. Da der DQR diese beiden Bildungsbereiche von ihren Abschlüssen her auf unterschiedlichen Qualifikationsstufen einordnet (4 und 6) würde eine abschlussorientierter Niveauvergleich sofort jedes Anrechnungsverfahren zum Scheitern verurteilen. Dabei ist es mit hoher Sicherheit nicht abwegig, dass Absolventen des ein oder andere kaufmännischen Berufs eine Buchhaltungsklausur bestehen würden oder eine Absolventen einer Erzieherinnenfachschule sich in der Entwicklungspsychologie hervorragend zu schlagen weiß.

schulen erworben wurden ist zu prüfen, ob mit Blick auf den Studienerfolg die Lernergebnisse zwischen dem geforderten und dem ggfs. anzuerkennenden Modul einen wesentlichen Unterschied aufweisen.

Inhaltlicher Vergleich – praktische Umsetzung

Bei gegebener Niveauäquivalenz geht dem inhaltlichen Vergleich zunächst eine Beurteilung des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den betrachteten Lernergebnissen voraus. D. h. die Lernergebnisse des Herkunftsprofils und des Zielmoduls müssen inhaltlich miteinander in Bezug stehen und demgemäß im Rahmen eines Mappings auch einander zugeordnet werden können. Infolge der Zuordnung kann dann das Maß der Überdeckung bestimmt werden.

Wann wird angerechnet bzw. anerkannt?

Angerechnet bzw. anerkannt wird an der HS AlbSig, unter zwei Bedingungen:

1. Wenn bei der differenzierten Niveaubewertung das Maximum auf beiden Seiten identisch ist und im Mittel der Median der jeweiligen Niveaustufen nicht mehr als 1,0 Punkte voneinander abweicht.
2. Wenn die inhaltliche Überdeckung der Lernergebnisse von Herkunftsprofil und Zielmodul bei mindestens 75% liegt.

3.6. Anrechnungsumfang

Für anerkennungsfähige Lernergebnisse die bereits an anderen Hochschulen erworben wurden gibt es keine Obergrenze des Anrechnungsvolumens. Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse dürfen in Baden-Württemberg maximal 50% des Studiums ersetzen.

3.7. Anrechnungs- bzw. Anerkennungseinheit

Angerechnet bzw. anerkannt werden kann immer eine durch ein Prüfungsereignis abgrenzbare Lerneinheit. Ist ein Modul unabhängig der Menge seiner Teilveranstaltungen nur durch ein Prüfungsereignis abzuschließen kann nur das ganze Modul angerechnet / anerkannt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen mit jeweils abgrenzbaren Prüfungseinheiten, so können auch diese Teile eines Moduls angerechnet / anerkannt werden.

3.8. Vergabe von Leistungspunkten

Die Vergabe von Leistungspunkten bzw. ECTS-Credits für ein angerechnetes oder auch anerkanntes Modul orientiert sich immer an den Leistungspunkten des Zielmoduls. D. h., externe Leistungspunkte werden nicht übernommen sondern intern gültige Leistungspunkte werden in Bezug auf den angestrebten Abschluss auf der Grundlage von Anrechnung oder Anerkennung gutgeschrieben. Ob es dabei zu einer Reduzierung oder Erhöhung von ECTS-Credits kommt ist belanglos. In der gültigen Logik, dass es die bewertende Institution ist, welche die ECTS-Credits vergibt, ist es unerheblich ob die Leistung intern erbracht, angerechnet oder anerkannt wurden. Relevant und maßgeblich ist dabei ausschließlich der interne Maßstab.

3.9. Beweislast, Prüfungen, Mitwirkungspflicht

Unabhängig von der Sachlage der Anrechnung außerhochschulisch oder Anerkennung hochschulisch erbrachter Lernergebnisse liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung oder Anerkennung nicht erfüllt bei der Stelle, die das Verfahren durchführt. Das begründet sich im Falle der Anerkennung von hochschulischen Lernergebnissen durch die Lissabon-Konvention. Viel wesentlicher und elementarer als diese rechtliche Verpflichtung – und unabhängig von Anerkennung hochschulischer oder Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse – begründen jedoch die folgenden Argumente die Relevanz eines dementsprechenden Bewusstseins an der HS AlbSig:

1. Die Beweisführung wie die Entscheidung über Anrechnung und Anerkennung muss grundsätzlich die Angelegenheit der Hochschule bzw. die Angelegenheit der anrechnenden bzw. anerkennenden Institution sein. Anrechnungs- und Anerkennungsfragen sind im Grundsatz immanente Fragen der Qualitätssicherung. Qualitätssicherung in Lehre und Prüfung ist untrennbar von den lehrenden bzw. prüfenden Personen. Würde die Beweisführung ausgelagert, wäre quasi die Qualitätssicherung in Lehre und Prüfung ausgelagert. Letztlich wäre die Autonomie und damit die Daseinsberechtigung der Professur, des Lehrstuhls, der Hochschule in Frage gestellt. Die Hoheit über die Beweisführung wie die Entscheidung in Sachen Anrechnung und Anerkennung ist so betrachtet ein immanentes Eigeninteresse der HS AlbSig.
2. Dem folgend ist zum zweiten der positive oder negative Beweis über „Gleichwertigkeit“ bzw. über „wesentlichen Unterschied“, auf Grundlage einer vergleichenden wissenschaftlichen Analyse, die Expertise der verantwortlichen Institution, d. h. des verantwortlichen Prüfungsausschusses.
3. Zu guter Letzt stellt die Anerkennung und Anrechnung einen nicht übertragbaren Verwaltungsakt einer öffentlich-rechtlichen Institution – der Hochschule, vertreten durch den zuständigen Prüfungsausschuss – dar.

Nicht zulässig sind mündliche oder schriftliche Prüfungen der Studierende zur Ermittlung ihrer Lernergebnisse. Es gilt: Die Bewerber haben die entsprechende Leistung bereits erbracht bzw. nicht erbracht. Ebenfalls unzulässig ist die Aufforderung zur Einreichung umfangreicher Zusammenfassungen bereits formulierter Skripte, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

Dies entbindet den Antragsteller jedoch nicht von der Verpflichtung am Verfahren mitzuwirken. Das gilt insbesondere für die Recherche und Übermittlung von Dokumenten, welche die anzurechnenden bzw. anzuerkennenden Lernergebnisse beschreiben bzw. dokumentieren. Das gilt auch für persönliche Informationsgespräche mit dem Bewerber zur Konkretisierung der zur Begründung eingereichten Lernergebnisse. Dies gilt ebenso, falls erforderlich, für die nachvollziehbare und begründete Zuordnung der bereits erworbenen Lernergebnisse zu den Lernergebnissen des Zielstudiengangs bzw. des Zielzertifikats im Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprozess.

3.10. Noten

Die Benotung des zu ersetzenden Moduls ergibt sich je nach Fall:

Fall A)

Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei gleichem Notensystem „1 zu 1“ auf ein Studienmodul angerechnet / anerkannt, so kann die Note dafür übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.

Fall B)

Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei nicht gleichen Notensystemen „1 zu 1“ auf ein Studienmodul angerechnet, so ist auf der Basis der nachfolgenden Umrechnungsregelung die gleichwertige Hochschulnote zu bestimmen, zu übernehmen und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen.

$$x = 1+3 * \left(\frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} \right)$$

x	=	gesuchte Umrechnungsnote
N _{max}	=	beste erzielbare Note
N _{min}	=	unterste Bestehensnote
N _d	=	erzielte Note

Fall C, D und E)

Kann für eine vorgängige „1 zu 1“ auf ein Studienmodul anzurechnende Prüfungsleistung keine vergleichbare Note bestimmt werden ...

Setzt sich das vorgängig erworbene Studienmoduläquivalent aus mehreren verschiedenen Prüfungsleistungen zusammen ...

Ist das vorgängig erworbene Studienäquivalent nicht benotet ...

wird, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs keine andere Regelung vorsieht, keine Note festgelegt und im Transkript of Records der Vermerk „angerechnet“ vermerkt. Die Durchschnittsnote wird in diesen Fällen für die gesamte Studienleistung auf Basis der ansonsten eingetragenen Noten ermittelt.

3.11. Zuständigkeiten

Die Entscheidung über eine Anrechnung / Anerkennung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. Fachvertreters und dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Im Prozess der Anrechnungsentscheidung werden Modulverantwortliche und Prüfungsausschussvorsitzende durch das Prüfungsamt unterstützt. Dabei erhält der Prüfungsausschuss die vorläufigen Ergebnisse der Analysen auf Gleichwertigkeit bzw. der Analysen zum wesentlichen Unterschied der Modulverantwortlichen und prüft diese auf Richtigkeit.

Der Prüfungsausschuss spricht das Anrechnungs- / Anerkennungsergebnis aus.

Anrechnungs- / Anerkennungsergebnisse können sowohl zur Annahme als auch zur Ablehnung von Anträgen zur Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse / Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse führen.

3.12. Bearbeitungsfristen

Eine Entscheidung über einen Antrag zur Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse zu entsprechenden Studienmodulen der HS AlbSig soll möglichst innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung getroffen werden.

Eine Entscheidung über einen Antrag zur Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse zu entsprechenden Studienmodulen der HS AlbSig soll möglichst innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung getroffen werden.

Anträge welche die Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse und die Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse zu entsprechenden Studienmodulen der HS AlbSig zum Inhalt haben, sol-

len ebenfalls nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen abschließend bearbeitet und beschieden werden.

3.13. Wahrung der Gleichbehandlung

Positive, durch die zuständigen Prüfungsausschüsse bestätigte Anrechnungs- und Anerkennungsentscheidungen müssen auf nachfolgende identische Anrechnungsfälle übertragen werden.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung sowie Herstellung der dafür notwendigen Transparenz und Nachvollziehbarkeit, wie auch zur Gewährleistung der entsprechenden Akkreditierungsanforderungen sind hinsichtlich der getroffenen Anrechnungs- und Anerkennungsentscheidungen entsprechende Instrumentarien und Prozesse zur Analyse und Dokumentation der Verfahren nachweislich zu implementieren und zu beschreiben.

3.14. Antragsberechtigte und Antragsfristen

Antragsberechtigt sind Studierende der HS AlbSig wie auch studieninteressierte Personen.

Für die Einreichung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse gibt es keine Fristen. Auch Anträge auf Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse können jederzeit eingereicht werden.

4. Bewerbung- und Bewertung

4.1 Pauschale und individuelle Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung

Anrechnungs- und Anerkennungsbewerber können sich an der HS AlbSig auf der Grundlage pauschaler Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoptionen und / oder auf der Basis ihrer individuellen Bildungskarriere um Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse oder Anerkennung bereits erworbener hochschulischer Lernergebnisse bewerben.

Pauschale Anrechnungsbewerbung

Im Kontext pauschaler Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoptionen hat die HS AlbSig auf der Grundlage geeigneter Analysemethoden (L3-Profilpotenzialverfahren) ausreichend hohe Gleichwertigkeiten bzw. keine wesentlichen Unterschiede nach Niveau und Inhalt zwischen extern (außerhochschulisch oder hochschulisch) erbrachten Lernergebnissen und entsprechenden internen Modulen festgestellt.

Mittels geeigneter technischer / medialer Unterstützung, ggfs. auch im Rahmen eines softwaregestützten Anrechnungsmanagementsystems sind die Fachbereiche der HS AlbSig gehalten alle aktuellen pauschalen Anrechnungsoptionen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Einreichung pauschaler Anrechnungsanträge zu ermöglichen.

Im Resultat haben Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerber mit der entsprechend geforderten Vorqualifikation nun die Möglichkeit

- ggfs. passende Anrechnungsoptionen zu recherchieren
- und auf der Grundlage der Einreichung der geforderten Nachweise

- sich um die pauschale Anrechnungsoption zu bewerben.

Die Verwaltung prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, dokumentiert die Prüfung und Entscheidungsfindung und gibt seine Entscheidung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung via zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden binnen der vorgesehen Frist dem Antragsteller bekannt.

Individuelle Anrechnungsbewerbung

Antragssteller haben an der HS AlbSig gleichermaßen die Möglichkeit individuelle Anrechnungsbewerbungen einzureichen. Hierzu stellen die Fachbereiche entweder in analoger oder digitaler Form, ggfs. auch im Rahmen eines softwaregestützten Anrechnungsmanagementsystems geeignete Bewerbungsformulare zur Verfügung. Die Bewerbungsformulare müssen dem Bewerber erlauben seine individuellen Lernergebnisse so in Bezug auf die geforderten Lernergebnisse der Studienmodule darzustellen, dass ein Dritter – der Begutachtende in der HS AlbSig – in der Lage ist eine vergleichende Bewertung nach Niveau und Inhalt vorzunehmen und zu dokumentieren.

Mit administrativer Unterstützung der Verwaltung prüft der Gutachter die eingereichten Unterlagen formal und inhaltlich, dokumentiert die Prüfung und Entscheidungsfindung und gibt seine Entscheidung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung via zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden binnen der vorgesehen Frist dem Antragsteller bekannt.

Kombinierte Anrechnungsbewerbung

Sofern die technischen Voraussetzungen mittels eines softwaregestützten Anrechnungsmanagementsystems gegeben sind, können an der HS AlbSig auch individuelle und pauschale Anrechnungsbewerbungen kombiniert werden.

Kosten

Im grundständigen und konsekutiven Studienbereich stellt die HS AlbSig keine Kosten für die Bearbeitung pauschaler und individueller Anrechnungsbewerbungen in Rechnung.

Im weiterbildenden Studienbereich können zum Ausgleich der personellen Aufwendungen für die Organisation der Verfahrens- und Analyseprozesse sowie für die Prüfung pauschaler Anrechnungsanträge je zu prüfendem Modul 25% der Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Bewerber bei Belegung des Moduls entstanden wären.

Für den Ausgleich der personellen Aufwendungen hinsichtlich der Organisation der Verfahrens- und Analyseprozesse sowie für die Prüfung von individuellen Anrechnungsbewerbungen können bis zu 60% der Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Bewerber bei Belegung des Moduls entstanden wären.

4.2 Prozessmanagement

Der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprozess sollte auf der Grundlage von entsprechend einheitlich gestalteten Formularen oder einem softwaregestützten Managementsystem auf Fachbereichsebene einheitlich, transparent und nachvollziehbar gestaltet sein. Beide Prozessmanagementvarianten müssen so strukturiert und organisiert sein, dass jederzeit dem Gleichbehandlungsgrundsatz genüge getan ist.

Für die Erstellung einer Anrechnungs- und / oder Anerkennungsbewerbung sowie für die Durchführung der Anrechnungs- und Anerkennungsprozesse sind die verantwortlichen Stellen dazu verpflichtet, Materialien zur Verfügung zu stellen, welche den Anrechnungs- und Anerkennungsberatern, wie auch den mit der Entwicklung und Analyse beauftragten Mitarbeitern ein adäquates Ar-

beiten ermöglicht. Hierzu sind seitens der HS AlbSig für alle Studiengänge folgende Dokumente bereitzustellen:

- Modulbeschreibungen,
- Studien- und Prüfungsordnungen,
- ggfs. vorhandene Studienbriefe.

Der Ablauf von Anrechnungsbewerbungs- und Anrechnungsbewertungsprozessen bzw. die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen ist unabhängig seiner technischen Verfasstheit an der HS AlbSig wie folgt beschrieben zu organisieren:

4.3 Prozessablauff

Schritt 1

Die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsanträge sind vom (zukünftigen) Studierenden in schriftlicher Form postalisch mittels der entsprechenden Vorlagen oder digital entsprechend der hier vorgesehenen Technik und Systematik sowie unter Berücksichtigung der formalen wie inhaltlichen Anforderungen an die Anrechnungsbewerbungsunterlagen bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

Schritt 2

Eine Anrechnungs- bzw. Anerkennungsantrag bzw. die Begründung der Plausibilität von Erwartungen der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsanwärter sind immer mit formalen Nachweisen / Zertifikaten zu belegen.

Lernergebnisdokumentationen von offizieller Seite (Modulhandbücher, Prüfungsordnungen, Prozessbeschreibungen, Lehrpläne etc.), welche die zur Anrechnungsbegründung vorgebrachten Argumente bestätigen, können den Bewerbungen beigelegt werden.

Die so begründeten individuellen und / oder pauschalen Anrechnungs- bzw. Anerkennungserwartungen werden inkl. aller eingereichten Unterlagen durch das Prüfungsamt an die jeweiligen zuständigen Modulverantwortlichen bzw. verantwortlichen Fachvertreter weitergeleitet.

Schritt 3

Die / der Fachvertreterin / Fachvertreter bzw. Modulverantwortliche ermittelt im Vorgriff auf die abzugebende Stellungnahme anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und fachlichen Dokumente die erworbenen Lernergebnisse. Die im externen (Studien-)Kontext erworbenen Lernergebnisse können im günstigsten Fall ebenfalls über die Modulbeschreibungen ermittelt werden. Ist dies nicht der Fall, sind alternative Quellen heranzuziehen. Diese können sein: persönliche Informationsgespräche mit der / dem Antragsteller zur Präzisierung der Lernergebnisse, Sichtung von Prüfungsaufgaben und -materialien, (Internet-)Recherche zum (Studien-)Angebot der externen Institution, Kontaktaufnahme mit den zuständigen Fachvertretern der externen Institution.

Die jeweiligen mit Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfragen beauftragten Fachvertreter leiten binnen einer Frist von drei Wochen ihre Expertise zum Maß der Gleichwertigkeit bzw. zum Maß des wesentlichen Unterschieds an den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden weiter.

Schritt 4

Der Prüfungsausschussvorsitzende bewertet die Expertise und trifft die Entscheidung über den Anrechnungs- und / oder Anerkennungswunsch. Das Ergebnis leitet der Prüfungsausschussvorsitzende den beauftragten Fachvertretern und dem Prüfungsamt weiter.

Schritt 5

Nach Übermittlung des Anrechnungsgutachtens und der Anrechnungsentscheidung an das Prüfungsamt, informiert dieses – im Auftrag des Prüfungsausschussvorsitzenden – den Anrechnungsbewerber postalisch über das Ergebnis des Antrags (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung), nimmt gegebenenfalls notwendige Eintragungen ins Studienverwaltungs- sowie Prüfungssystem vor und hinterlegt die Ergebnisse im dafür vorgesehenen Dokumentations- und Recherchesystem.

4.4 Formale Ablehnung

Eine Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung kann aus Gründen grober formaler Fehler abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:

- Nichteinhaltung eventueller Bewerbungsfristen.
- Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen.
- Die eingereichten Unterlagen liegen nicht in deutscher / englischer Sprache vor.

4.5 Inhaltliche Ablehnung

Eine Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbung kann einerseits aus groben inhaltlichen Gründen abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:

- Die absolvierten Aus- und / oder Weiterbildungen sind fachfremd.
- Die absolvierten Aus- und / oder Weiterbildungen wurden nicht formell festgestellt.

Andererseits: Beruht die Ablehnung der Anrechnung bzw. Anerkennung auf der Entscheidung einer Gleichwertigkeitsprüfung bzw. auf der Ermittlung eines wesentlichen Unterschieds sind die inhaltlichen und / oder niveaubezogenen Kriterien für die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

Formulierungsbeispiel:

„Die Entscheidung über die Anrechnung bzw. Anerkennung beruht auf § 32 bzw. § 36 a des baden-württembergischen Hochschulgesetzes sowie § ... [Bezeichnung der Prüfungsordnung].

Danach werden Lernergebnisse auf ein Hochschulstudium angerechnet / im Rahmen eines Hochschulstudiums anerkannt, wenn sie folgende Kriterien erfüllen. Erstens liegt eine Hochschulzugangsberechtigung vor. Zweitens sind die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Lernergebnisse nach Inhalt und Niveau gleichwertig. / Zweitens weisen die anzuerkennenden Lernergebnisse keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu den Zielmodulen auf.

Nach Prüfung der von Ihnen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, einschließlich der Anhörung der / des Fachvertreterin / Fachvertreter bzw. Modulverantwortlichen, kommt die Prüfungsausschussvorsitzende / der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ergebnis, dass die von Ihnen erbrachte Leistung [Bezeichnung der Leistung] nicht angerechnet / anerkannt werden kann.

Die Entscheidung über die Anrechnungs- / Anerkennungsablehnung begründet sich wie folgt:

[Begründung entsprechend inhalts- und niveaubezogenen Kriterien vom Modulverantwortlichen bzw. Fachverantwortlichen übernehmen]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

Es empfiehlt sich in jedem Fall dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizulegen sowie nach folgenden Aspekten zu argumentieren:

- Vorausgesetzte inhalts- und niveaubezogenen Kriterien im jeweiligen Modul aufzeigen.
- Inhalts- und niveaubezogene Gegenüberstellungen der erbrachten und zu ersetzenden Lernergebnisse erstellen.
- Auf ausbaufähige Lernergebnisse hinsichtlich Inhalt und Niveau hinweisen.

4.6 Keine hinreichende Ablehnungsgründe

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe von Anrechnungsanträgen sind Unterschiede in der Anzahl oder Herkunft von ECTS-Punkten anderer Institutionen (z.B. Universitäten) oder Orte (Land, Bundesland).

Auch das Fehlen von Noten in Zertifikaten stellt keinen Ablehnungsgrund dar.

Die Berücksichtigung von ECTS-Punkten und Noten, stellt höchstens einen Hinweis für die Gleichwertigkeitsprüfung bzw. für die Prüfung auf wesentliche Unterschiede dar und ist im Folgenden zu begründen.

5. Vorbereitung der Anrechnung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)

Planen Studierende einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule, besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld ihres Auslandsstudiums ein sogenanntes Learning Agreement („Lernvereinbarung“) abzuschließen, um die spätere Anrechnung im Ausland erworbener Leistungen zu vereinfachen. Das Learning Agreement ist eine Vereinbarung zwischen den Studierenden, ihrer Heimat- und der Gasthochschule. Als Instrument des European Credit Transfer System (ECTS) soll das Learning Agreement den die Anerkennung der Module sowie den Transfer der ECTS-Punkte und damit die Mobilität der Studierenden erleichtern.

Nähere Informationen über das Learning Agreement und die fakultätsspezifischen Voraussetzungen finden Sie auf den Internetseiten des Referates [xxxxxxx](#) für Internationale Angelegenheiten:

www.xxxxx.nnnn

6. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner

Rechtliche Fragen zur Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Referats [xxxxxxx](#)

Rechtsangelegenheiten:

aaaaa

Tel.: 000000000000000000

yyy.xxxxxx@nnnnnn.de

bbbbbbb

Tel.: 000000000000000000

yyy.xxxxxx@nnnnnn.de